

## **Trusts bringen Schwung ins Schweizer Steuerflucht-Geschäft**

**Nachdem das Schweizer Parlament der Ratifizierung der Haager-Trust-Konvention Ende letzten Jahres zugestimmt hat, wird diese Konvention voraussichtlich am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Damit wird die Schweiz für vermögende Ausländer und potenzielle Steuerflüchtlinge noch attraktiver.**

André Rothenbühler

Trusts basieren auf angelsächsischem Recht und sind zum Beispiel in den USA ein beliebtes Instrument der diskreten Geldanlage, Vermögensverwaltung und Erbfolgeplanung. Auch Schweizer Banken arbeiten bei der Vermögensverwaltung häufig mit dem Trustmodell. Im Unterschied zur Stiftung liegt das Vermögen nicht im Eigentum des Trusts, sondern der Errichter des Trusts überträgt zu Lebzeiten oder von Todes wegen das Vermögen auf einen Vermögensverwalter (*Trustee*), der es zugunsten der Begünstigten verwaltet. Begünstigte können zum Beispiel Familienangehörige des Trustgründers sein. Auch erfordert ein Trust kein Aufsichtsgremium wie einen Stiftungsrat. In manchen Steueroasen unterliegen Trusts, deren Gründer und Begünstigte nicht dort residieren, keinerlei Steuern.

Der Trust hat im Gegensatz zur Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit. Grossbritannien stellt sich daher auf den Standpunkt, dass für Trusts in der EU keine Pflicht zum Informationsaustausch in Steuersachen besteht.

Genauere Angaben zum Volumen des Trustgeschäfts sind nicht erhältlich, doch sollen laut bundesrätlicher Botschaft bedeutende Vermögenswerte in der Schweiz liegen, die zu Trusts gehören, bzw. im Namen von Trusts verwaltet werden. Mit der Ratifizierung des Haager-Trust-Übereinkommens werden Trusts in der Schweiz formell anerkannt. Das heisst, die Schweiz passt ihre Gesetzgebung dem internationalen Trustrecht an und schafft damit Rechtssicherheit. Dies betrifft zum Beispiel die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen oder auch die Trennung zwischen dem persönlichen Vermögen des *Trustees* und dem Trustvermögen im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Anerkennung der Trusts werde die Attraktivität des Standortes Schweiz steigern, wie der Bundesrat meint. Zufrieden zeigt sich auch die Schweizer Finanzbranche: „Der Entstehung einer eigentlichen Trust-Industrie in unserem Land stünde somit nichts mehr im Weg“, frohlockt etwa Peter F. Braunwalder, CEO der HSBC Private Bank (Suisse) SA, in der Handelszeitung.

Wichtig zu erwähnen ist aber, dass in der Schweiz keine Trusts registriert und damit errichtet werden können, da das schweizerische Recht keine Trusts kennt. Zudem erlaubt es das hiesige Recht nicht, den eigenen Sohn zu enterben, was im angelsächsischen Raum mit einem Trust möglich ist. Auch besteht in der Schweiz die Verpflichtung zur Identifikation von Begründer und Begünstigtem eines Trusts.

Viele der von der Schweiz aus verwalteten Trusts befinden sich in Offshorezentren wie den Cayman Islands oder der Kanalinsel Jersey. Oft sind die Trusts mit steuerbefreiten Offshore-Gesellschaften (zum Beispiel private Holdings) verbunden, über welche die Ausschüttung aus dem Trustvermögen an die Begünstigten erfolgen kann. Die Anerkennung der Trusts in der Schweiz wird künftig noch mehr ausländische Personen und potenzielle Steuerflüchtlinge dazu bewegen, mit Schweizer Finanzintermediären zusammenzuarbeiten.

Erfreut werden diese vernehmen, dass sie für das ihnen anvertraute Trustvermögen in der Schweiz keine Steuern entrichten müssen. Bedingung ist aber laut der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass sie einen Trustvertrag vorweisen und bescheinigen, wer die Errichter und die Begünstigten des Trusts sind. Das Trustvermögen (inkl. Erträge) wird erst bei Ausschüttung an die Begünstigten besteuert.

Sorgen bereitet der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass Schweizer, die Trusts im Ausland errichten, sich auf diese Weise der Steuerpflicht in der Schweiz entziehen können. Wenn Jemand zum Beispiel die Hälfte seines Vermögens von 200 Millionen Franken an einen Trust überträgt, so wird sein Vermögen in der Schweiz nur noch zur Hälfte besteuert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung sondiert darum Möglichkeiten, wie sie bei Verdacht auf Steuerhinterziehung auf das Trustvermögen zugreifen könnte.